Stempel- und gebührenfrei
gemäß § 110 ASVG

1. ZUSATZVEREINBARUNG

zur
Gesamtvertragliche Vereinbarung für Vertragskieferorthopäden
vom 30.03.2015

abgeschlossen zwischen der Landeszahnärztekammer für Tirol (LZÄK Tirol) einerseits und der Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) mit Zustimmung der in § 2 Abs. 1 des Gesamtvertrages Kieferorthopädie (KFO-GV) vom 16.12.2014 angeführten bundesweiten Sonderversicherungsträger andererseits.

I.
Richtlinien für die Auswahl der Vertragskieferorthopäden

Mit der vorliegenden Zusatzvereinbarung werden die im Anhang 2 zur Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 30.03.2015 enthaltenen Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragskieferothopäden durch die in der in der Beilage angefügten und einen integrierten Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung bildende neue Fassung ersetzt.

II.
Gültigkeitsbeginn

Die Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragskieferorthopäden in der Fassung dieser Zusatzvereinbarung treten mit Ablauf des 1. Juli 2018 in Kraft.

Innsbruck, am

F. d.
Landeszahnärztekammer für Tirol
Der Präsident:

(OMR Dr. Wolfgang Kopp)

F. d.
Tiroler Gebietskrankenkasse

Der Direktor:

(Dr. Arno Melitopulos)

Der Obmann:

(Werner Salzburger)

Beilage:
Anhang 2: Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragskieferorthopäden i.d.F. vom 02.07.2018

Anhang 2

Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragskieferorthopäden

(gültig ab 02.07.2018)

Nach § 5 Abs. 5 des Gesamtvertrages Kieferorthopädie für Leistungen gemäß § 153a ASVG (§ 94 GSVG, § 95a BSVG, § 69 B-KUVG) und den Richttarif gemäß § 343c ASVG vereinbaren die Tiroler Gebietskrankenkasse als federführender § 2-Krankenversicherungsträger mit Zustimmung und im Einvernehmen mit den Sonderversicherungsträgern einerseits und die Landeszahnärztekammer für Tirol anderseits folgende Richtlinien für die Auswahl der Vertragskieferorthopäden:

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien sind anzuwenden bei der Auswahl von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs (Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzte) für den Abschluss von Einzelverträgen im Fachgebiet der Kieferorthopädie. Beide werden im Folgenden als Zahnärzte bezeichnet.

II. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in den Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

III. Voraussetzungen für Ausschreibungen

1. Das Einvernehmen der Landeszahnärztekammer für Tirol und der Tiroler Gebietskrankenkasse zur Ausschreibung neuer Planstellen, zur Wiederbesetzung oder vorzeitigen Wiederbesetzung bestehender Planstellen muss vorliegen.

2. Die Termine für die Eröffnung der Kassenpraxis sind möglichst an den Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres zu fixieren. Die Ausschreibung in den Mitteilungen der Landeszahnärztekammer für Tirol sowie im Internet auf der Homepage der Landeszahnärztekammer für Tirol wird im 4. Monat vor dem Kassenpraxiseröffnungstermin vorgenommen. Im Einvernehmen kann zwischen der Tiroler Gebietskrankenkasse und der Landeszahnärztekammer für Tirol die Frist zwischen Ausschreibungstermin und Kassenpraxiseröffnungstermin verkürzt oder verlängert werden.

IV. Bewerbungsvoraussetzungen

1. Die Einreichungsfrist der Bewerbungsunterlagen beträgt 21 Tage ab dem Erscheinungsdatum der Mitteilungen der Landeszahnärztekammer für Tirol. Die Einreichungsfrist kann im Einvernehmen zwischen der Tiroler Gebietskrankenkasse und der Landeszahnärztekammer für Tirol verkürzt oder verlängert werden. Als Einreichdatum gilt das Datum des Postaufgabestempels oder bei persönlicher Abgabe der Eingangstempel der Landeszahnärztekammer für Tirol.

2. Sämtliche Bewerbungsunterlagen müssen schriftlich bei der Landeszahnärztekammer für Tirol eingereicht werden. Urkunden sind im Original oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen. Bei Bewerbungen um mehrere, gleichzeitig in den Mitteilungen der Landeszahnärztekammer für Tirol ausgeschriebene Stellen hat der Bewerber verbindlich für die ausgeschriebenen Stellen seine Prioritäten anzugeben. Gibt der Bewerber keine Prioritäten bekannt, werden diese ersatzweise mit der Reihenfolge der in den Mitteilungen der Landeszahnärztekammer für Tirol ausgeschriebenen Planstellen festgelegt. Ein Bewerber kann nur für eine Stelle erstgereiht werden.

3. Zum Zeitpunkt der Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle muss der Bewerber jedenfalls folgende Ausbildungs- und Erfahrungsvoraussetzungen erfüllen:

   a) Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie (KFO) oder
   b) Ausbildung zum Fachzahnarzt für KFO innerhalb oder außerhalb der EU oder
   c) dreijährige klinisch-universitäre Vollzeit-Ausbildung im Bereich der Kieferorthopädie oder
   d) Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO) oder European Board of Orthodontists (EBO) oder
   e) entsprechende postgraduale Ausbildung in der KFO (zB. MSc) oder
   f) Fortbildungsnachweis (Fortbildungsdiplom KFO der ÖZÄK) oder
   g) gleichwertige Weiterbildung innerhalb oder außerhalb der EU
   h) Zusätzlich zu den Ausbildungskriterien nach lit. a) bis g) sind 20 Multibracket-Behandlungsfälle nachzuweisen, die in den letzten drei Jahren abgeschlossen wurden und im Rahmen der selbständigen Berufsausübung (§ 23 ZÄG) persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert worden sein müssen. Fälle gemäß IOTN 1 bleiben unberücksichtigt.
   Bezogen auf alle 20 Fälle muss durch die Behandlung eine Verbesserung der Fehlstellung nach PAR-Index von durchschnittlich mindestens 70% bewirkt worden sein.

4. Zwingende Bewerbungsunterlagen:

   a) Schriftliches Ansuchen;
   b) Geburtsurkunde;
   c) ausführlicher Lebenslauf;
   d) Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR;
   e) Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (z.B. Promotionsurkunde);
   f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Diplom für Facharzt für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde, Diplom für Dr. med. dent., Approbationsurkunde zum Zahnarzt samt zahnärztlichem Prüfungszeugnis);
   g) Nachweis einer der Ausbildungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt IV Ziffer 3 lit. a bis lit. g (z.B. Diplom für Fachzahnarzt für KFO, ABO- oder EBO-Befähigungsnachweis, Fortbildungsnachweis KFO der ÖZÄK);
   h) für jeden der gemäß Abschnitt IV Ziffer 3 lit. h nachzuweisenden KFO-Fall: Panorama- und Fernröntgen (Fernröntgen nur vor Beginn der Behandlung), Gesichtsfotos (en face und Profil), Mundfotos (frontal, Spiegelaufnahmen des Seitenzahnbereichs rechts und links, Spiegelaufnahmen von Oberkiefer und Unterkiefer) vor Beginn und nach Ende der Behandlung, Diagnose;

Anstatt der Mundfotos können auch Anfangs- und Endmodelle (unbeschädigt, kieferorthopädisch getrimmt, mit Patientennamen und Erstellungsdatum beschriftet) vorgelegt werden.
Sind die Mundfotos im Einzelfall für die Beurteilung nach PAR-Index unzureichend, sind auf Verlangen der von Landeszahnärztekammer und Kasse eingerichteten paritätischen Expertenkommission zusätzlich binnen 7 Tagen auch Anfangs- und Endmodelle (unbeschädigt, kieferorthopädisch getrimmt, mit Patientennamen und Erstellungsdatum beschriftet) vorzulegen;

i) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit als Kassenkieferorthopäde keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Ziffer 6 lit. e) ausgeübt wird;

5. Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):
   a) Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (z.B. Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);
   b) Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
   c) Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragskieferorthopäden
   d) Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten

6. Das Vorliegen eines der nachstehend angeführten Kriterien zum Zeitpunkt des Endes der Einreichungsfrist der Bewerbungsunterlagen führt zum Ausschluss des Bewerbers vom Vergabeverfahren:
   a) Erlöschen des Einzelvertrages des Bewerbers aus den in § 343 Abs. 2 Z 4 bis 6 ASVG angeführten Gründen;
   b) Rechtskräftige Kündigung des Einzelvertrages des Bewerbers gemäß § 343 Abs. 4 ASVG seitens eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers;
   c) Rechtskräftige Verurteilung des Bewerbers aus einem der in § 343 Abs. 2 Z 4 und 5 ASVG angeführten Gründen während seiner wahlzahnärztlichen Tätigkeit;
   d) Bestehen eines Einzelvertrages des Bewerbers als Zahnarzt oder/und als Kieferorthopäde mit einer anderen Gebietskrankenkasse oder eines gleichwertigen Vertrages mit einem ausländischen Krankenversicherungsträger, sofern nicht eine bindende Erklärung vorliegt, dass dieser bestehende Vertrag bei Zuerkennung der ausgeschriebenen Stelle gekündigt wird;
   e) Zum Zeitpunkt der Eröffnung der kieferorthopädischen Kassenpraxis bestehende Anstellung des Bewerbers als Zahnarzt bei einem Krankenversicherungsträger (§ 5 Abs. 6 KFO-GV) oder eine andere hauptberufliche Tätigkeit, die vermuten lässt, dass die nach § 16 KFO-GV vertraglich vorgesehene kieferorthopädische Versorgung von 100 neu begonnen Behandlungsfällen pro Kalenderjahr nicht gewährleistet werden kann; eine solche hauptberufliche Tätigkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Umfang der wöchentlichen Verpflichtung mehr als 20 Stunden beträgt.

7. Bewerbungen,
   a) die nach Ablauf der Einreichfrist abgegeben werden
   b) welche die Bewerbungsvoraussetzungen, insbesondere die Ausbildungs- und Erfahrungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 nicht erfüllen oder

c) bei denen ein Ausschließungsgrund vorliegt,

werden im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

V. Vergabe der ausgeschriebenen Kassenplanstelle

1. Die Landeszahnärztekammer für Tirol überprüft die Voraussetzungen der Bewerber für die vertragskieferorthopädische Tätigkeit.
   Die Prüfung und Feststellung der Bewerbungsvoraussetzung nach Abschnitt IV Ziffer 3 lit. h erfolgt durch die Tiroler Gebietskrankenkasse gemeinsam mit der Landeszahnärztekammer für Tirol durch eine paritätisch besetzte Expertenkommission.

2. Nach der Bewertung nach den übrigen Kriterien des Punkteschemas durch die Landeszahnärztekammer für Tirol wird der Vorschlag der Landeszahnärztekammer für Tirol nach den Bestimmungen des KFO-Gesamtvertrages an die Tiroler Gebietskrankenkasse weitergeleitet.

3. Die termingerechte Kassenpraxiseröffnung wird von der Landeszahnärztekammer für Tirol überprüft. Nach vorheriger Anmeldung wird vom jeweiligen Regionalvertreter überprüft, ob der Praxiseröffnungstermin eingehalten wurde. Die Mitteilung darüber hat an die Landeszahnärztekammer für Tirol zu erfolgen.

   Wird der vorgeschriebene Praxiseröffnungstermin um mehr als 14 Tage überschritten, kann die Stelle neuerlich zur Ausschreibung gelangen oder einvernehmlich dem nächstgereihten Bewerber zugesprochen werden. Dieser Passus wird im Verständigungsschreiben über die Zulassung zur Kassenpraxis aufgenommen.

VI. Punkteschema für die Zuerkennung eines § 2-Kassenvertrages für Kieferorthopädie

	Punkte	max. Punkte
1. Fachliche Eignung		
A) a) Praxisvertretung eines § 2-Kassenvertragskieferorthopäden einer Gebietskrankenkasse nach Erfüllung eines der in Ziffer 2 des Punkteschemas angeführten Qualifikationskriterien und nach vorheriger Anmeldung bei der Landeszahnärztekammer für Tirol. 0,04 Punkte p.d.	max. 1,2 p.a.	6
b) Praxisvertretung jenes § 2-Kassenvertragskieferorthopäden der Tiroler Gebietskrankenkasse, dessen Planstelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben ist, nach Erfüllung eines der Ziffer 2 des Punkteschemas angeführten Qualifikationskriterien und nach vorheriger Anmeldung bei der Landeszahnärztekammer für Tirol.	0,04 p.d	8

Die Punkte nach dem Kriterium A) lit. b) werden zusätzlich zu den Punkten nach dem Kriterium A) lit. a) vergeben.

	Punkte	max. Punkte
B) Versorgungswirksamkeit in die Zukunft		
Für den Zeitraum ab dem in der Ausschreibung genannten Kassenpraxiseröffnungstermin bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	0,1 p.a.	2
C) Versorgungswirksamkeit in der Vergangenheit		
a) Für die Zeit ab der Niederlassung ohne andere hauptberufliche Tätigkeit (Abschnitt IV Ziffer 6 lit. e)		
aa) in der Versorgungsregion (Bezirk), für die die Kassenausschreibung erfolgt	0,5 p.a.	5
ab) an einem anderen Ort im EWR mit oder ohne § 2-Kassenvertrag oder ähnliche vergleichbare Kassenverträge im EWR	0,1 p.a.	2,5
b) Für die Zeit ab der Niederlassung ohne andere hauptberufliche Tätigkeit (Abschnitt IV Ziffer 6 lit. e) und nach Erfüllung eines der in Ziffer 2 des Punkteschemas angeführten Qualifikationskriterien		
aa) in der Versorgungsregion (Bezirk), für die die Kassenausschreibung erfolgt	1,5 p.a.	15
ab) an einem anderen Ort im EWR mit oder ohne § 2-Kassenvertrag oder ähnliche vergleichbare Kassenverträge im EWR	0,3 p.a.	7,5
Die Punkte nach dem Kriterium C) lit. b) werden zusätzlich zu den Punkten nach dem Kriterium C) lit. a) vergeben.		
Wird die niedergelassene Tätigkeit an zwei in verschiedenen Versorgungsregionen (Bezirken) gelegenen Ordinationssitzen ausgeübt, muss der Zahnarzt schriftlich und verbindlich gegen-über der Landeszahnärztekammer Tirol bei Eintragung in die Bewerberliste erklären, an welchem Ordinationssitz bzw. in welcher Versorgungsregion (Bezirk) er die Punkte nach den Kriterien C) lit. a) und lit b.) erwerben will.		

Für die Kriterien A) bis C) werden insgesamt maximal 35 Punkte angerechnet.

	Punkte	max. Punkte
2. Zusätzliche fachliche Qualifikationen		
A) Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie	12	
B) Ausbildung zum Fachzahnarzt für KFO (mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland)	8	
C) Klinisch-universitäre Vollzeitausbildung KFO		
für das erste und zweite Ausbildungsjahr, je vollendetes Jahr	2	
für das vollendete dritte Ausbildungsjahr	4	
insgesamt		8
D) Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO)	4	
E) European Board of Orthodontists (EBO)	6	
F) Entsprechende postgraduale Ausbildung in der KFO (zB. MSc)	4	
G) Fortbildungsnachweis (Fortbildungsdiplom „Kieferorthopädie" der ÖZÄK) oder gleichwertige Weiterbildung innerhalb oder außerhalb der EU	2	
Die Kriterien A) bis G) gelten alternativ mit der Maßgabe, dass das Kriterium mit der höheren Punkteanzahl für die Bewertung heranzuziehen ist.		
3. Wartezeit		
A) Vom Zeitpunkt der ersten Eintragung in die Bewerberliste bis zum Ende der Bewerbungsfrist der jeweiligen Stellenbewerbung	1 p.a.	4
Voraussetzung für die Eintragung in die Bewerberliste ist das Vorliegen eines der in Ziffer 2 des Punkteschemas angeführten Qualifikationskriterien. Die Eintragung in die Bewerberliste erfolgt über Antrag des Bewerbers, wobei als Zeitpunkt der Eintragung das Datum des Einlangens des Antrages bei der Landeszahnärztekammer für Tirol gilt. Eine gültige Bewerbung um eine ausgeschriebene Planstelle gilt auch als Antrag um Aufnahme in die Bewerberliste.		
B) Vom Zeitpunkt des erstmaligen Vorliegens eines der in Ziffer 2 des Punkteschemas angeführten Qualifikationskriterien bis zum Ende der Bewerbungsfrist der jeweiligen Stellenbewerbung	1 p.a.	4
Werden für den Wartezeitraum Punkte nach dem Kriterium B) vergeben, werden keine Punkte nach dem Kriterium A) vergeben.		
C) Für jede erfolglose Bewerbung ab dem 07.04.2015 für eine ausgeschriebene Stelle für dieselbe Versorgungsregion (Bezirk)	je 0,5	3

Bei erfolglosen Bewerbungen um mehrere, gleichzeitig in den Mitteilungen der Landeszahnärztekammer für Tirol ausgeschriebenen Planstellen werden die Punkte nach Kriterium C) nur insgesamt einmal und nur für jene Planstelle angerechnet, für die die erste Priorität festgelegt wurde (Abschnitt VI Ziffer 1 lit. C).

Für die Kriterien A) bis C) werden insgesamt maximal 7 Punkte angerechnet.

	Punkte	max. Punkte
4. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienstes, Mutterschutzzeiten		
Abgeleisteter Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst Mutterschutzzeiten (max. 8 Monate)	0,05 p.m.	0,6
5. Soziale Förderungswürdigkeit		
Je sorgepflichtiges Kind	1	5

Erläuterungen zum Punkteschema:

Allgemeines:

Die auf Grund der Kriterien nach Ziffer 4 und Ziffer 5 erreichten Punkte dürfen 30% der Gesamtpunkteanzahl nicht überschreiten.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, zählen für die Punkteberechnung ausschließlich volle Monate und bleiben Teile von Monaten unberücksichtigt. Die Punkteberechnung wird auf vier Dezimalstellen ermittelt, die Summe aller Punkte wird kaufmännisch auf zwei Stellen gerundet. Stichtag für die Punkteberechnung ist das Ende der Ausschreibungsfrist in den Mitteilungen der Landeszahnärztekammer für Tirol.

zu Ziffer 1 lit. A).:

Als Praxisvertretungszeiten werden nur jene Zeiten berücksichtigt, die nach Erfüllung einer der in Ziffer 2. angeführten Qualitätskriterien erworben wurden.
Als Vertretungstag zählt nicht, wenn die Vertretung an einem Ordinationstag nicht zur Gänze (z.B. nur stundenweise) übernommen wurde. Damit die Praxisvertretung im Punkteschema berücksichtigt werden kann, muss diese vor Antritt der Vertretung der Landeszahnärztekammer für Tirol schriftlich oder mündlich bekannt gegeben werden. Der Vertreter erhält nur aufgrund dieser Meldung ein Formular zugesandt, welches nach Beendigung der Vertretung, ausgefüllt und vom vertretenen Kieferorthopäden bestätigt, unverzüglich (spätestens jedoch vier Wochen nach Wiederaufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit) an die Landeszahnärztekammer für Tirol zurückgesandt werden muss. Nachträgliche Meldungen von Vertretungen, auch wenn diese vom vertretenen Kieferorthopäden bestätigt wurden, können nur von der Landeszahnärztekammer für Tirol anerkannt werden.

Diese Regelungen gelten analog für Praxisvertretungen im Rahmen des Job-Sharings gemäß der „Gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich" vom 16.12.2014.
Praxisvertretungszeiten, die vor dem 31.3.2015 nach vorheriger Anmeldung bei der Landeszahnärztekammer für Tirol erworben wurden, werden in vollem Umfang anerkannt und berücksichtigt.

zu Ziffer 1 lit. C) a):

Wird keine Erklärung abgegeben, werden die Punkte für den in der Meldeliste der Landeszahnärztekammer für Tirol zuerst angeführten Ordinationssitz vergeben.

zu Ziffer 5:

Als sorgepflichtige Kinder gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nach diesem Zeitpunkt ist die Sorgepflicht durch entsprechende Unterlagen (zB. Bescheinigung über Bezug der Familienbeihilfe, gerichtlichen Unterhaltsbeschluss) nachzuweisen.
Jegliches Investitionsrisiko vor Vergabe einer Kassenplanstelle ist vom Bewerber selbst zu tragen und wird nicht als soziale Förderungswürdigkeit angesehen.

VII. Bewerber mit gleich hoher Punkteanzahl

(1) Sind zwei oder mehrere Bewerber auf Grund gleich hoher Punkteanzahl erstgereiht, so gilt jener Bewerber als allein erstgereiht, der mehr Punkte für die fachliche Qualifikation (Summe der Punkte nach VI. Ziff. 1 und 2) erreicht hat. Liegt auch bei der fachlichen Qualifikation Punktegleichstand vor, so ist die Entscheidung über die Vergabe auf Grund eines Hearings der Erstgereihten vor einer mit je zwei Vertretern der Landeszahnärztekammer für Tirol und der Tiroler Gebietskrankenkasse besetzten Kommission zu treffen.

(2) Ist der Anteil an Vertragskieferorthopädinnen in Tirol geringer als der Anteil an Bewerberinnen gemäß der kieferorthopädischen Bewerberliste nach Abschnitt VI. Ziffer 3 lit. A, so ist das Hearing nach Abs. 1 mit der/dem (den) nach der fachlichen Qualifikation Erstgereihten und mit jener Bewerberin (jenen Bewerberinnen), die ausschließlich wegen der Bewertung nach Abschnitt VI. Ziffer 3 lit. A nicht erstgereiht ist (sind), durchzuführen.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn
a) eine Bewerberin bereits nach Abs. 1 erster Satz allein erstgereiht ist,
b) an einem Hearing der allein Erstgereihten nach Abs. 1 zweiter Satz mindestens gleich viel Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
c) der Anteil der Vertragskieferorthopädinnen in Tirol 50% oder mehr beträgt.

(4) Für das Hearing auf Grund der Anwendung des Abs. 2 sind jeweils nur so viele Bewerberinnen zugelassen, als notwendig sind, um das Hearing mit gleich vielen Bewerberinnen wie Bewerbern durchzuführen. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Anwendung aller Kriterien ergibt.

(5) Kann die Hearing-Kommission auf Grund Stimmengleichheit keine Entscheidung treffen, ist einer Bewerberin der Vorzug zu geben, wenn die Frauenquote unter den Vertragskieferorthopäden in Tirol unter 50% liegt, in sonstigen Fällen entscheidet das Los.

VIII. Ablehnung der Invertragnahme

Ungeachtet der Bestimmung des § 5 Abs. 3 KFO-GV können die Landeszahnärztekammer für Tirol und die Tiroler Gebietskrankenkasse einvernehmlich einen Bewerber mit der Begründung ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, ob der mit dem Einzelvertrag verbundene Auftrag zur Versorgung von 100 neu begonnen Behandlungsfällen gemäß § 16 KFO-GV pro Kalenderjahr durch diesen Bewerber erfüllt werden kann.
Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

IX. Entscheidungsveröffentlichung

Die Entscheidung zu Gunsten eines Bewerbers wird nach erfolgter Beschlussfassung durch die Tiroler Gebietskrankenkasse und die Landeszahnärztekammer für Tirol in den Mitteilungen der Landeszahnärztekammer für Tirol und im Internet veröffentlicht.